

Ottendorfer Zeitung

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Bezugs-Preis:
Vierteljährlich 1,20 Mk. frei ins Haus.
In der Geschäftsstelle abgeholt 1 Mk.
Einzeln Nummer 10 Pfg.
Erscheint Dienstag, Donnerstag und
Sonntags Nachmittags.

Anzeigen-Preis:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum
15 Pfg. Reklamen die einpaltige Zeile
oder deren Raum 30 Pfg.
Bei umfangreichen Aufträgen u. Wiederholungen
entsprechender Rabatt.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie den abwechselnd wöchentlich erscheinenden illustrierten Beilagen „Feld und Garten“ und „Deutsche Mode und Handarbeit“.

Druck und Verlag von Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Rühle, Groß-Okrilla.

Nummer 69

Freitag, den 15. Juni 1917

16. Jahrgang

Umtlicher Teil. Bekanntmachung.

Bezugscheine auf

billiges Bodenleder

Sonnen von Donnerstag, den 14. Juni 1917 an im hiesigen Gemeindeamt (Einwohnermeldeamt) entnommen werden.

Bezugscheine erhält, wer nicht über 1000 M. Einkommen hat.

Ottendorf-Okrilla, am 11. Juni 1917.

Der Gemeindevorstand.

Neuestes vom Tage.

In starken Feuerwellen bekämpften sich die Artilleristen im Ypern-Bogen und südlich der Douve.

Westlich von Barneton kam mittags ein englischer Angriff in unserm Verteidigungssektor nur an wenigen Stellen aus den Gräben; die vorbereiteten Sturmwellen würgten in unserer zusammengefassten Infanterie und Artillerieabwehr unter Verlusten zurück. Abends scheiterte dort in gleicher Weise ein erneuter Angriff der Engländer.

Westlich der Straße Arta-Bous lag morgens heftiges Witterungsfeuer auf unseren Stellungen. Starke englische Kräfte, die auf dem Nordufer des Souchy-Baches angreifen und in unsere Gräben drangen, wurden in fast wunden Gegenstoß geworfen. In nachfolgenden, erbitterten Handgranatenkämpfen ergaben unsere Stützpunkte eine noch verbliebene Widerstandsstelle ein.

Havas meldet aus Athen: Montag vormittag verlangte der Oberkommissar der Alliierten, Ioanart, vom Ministerpräsidenten namens der Schutzmacht die Abdankung des Königs und Bestimmung eines Nachfolgers unter Ausschluss des Thronfolgers. Nach einem Krontag nahm der König abends die Abdankung an und sprach die Absicht aus, sich auf ein englisches Schiff zu begeben und über Italien nach der Schweiz zu fahren. Die Truppen des Oberkommissars hatten Befehl, nicht zu landen, ehe der Entschluss des Königs bekannt wurde. Die Kunde wurde nicht gehört.

Ein spanisches Torpedoboot fand in der Nähe der Bucht von Cadix das deutsche U-Boot „U 52“, dessen Maschinen durch Kanonenschüsse beschädigt waren. Die Besatzung betrug 20 Mann. Das U-Boot wurde in den Hafen von Cadix eingeschleppt. Es darf mit den Schiffen der Neutralmächte, die im Hafen Zuflucht gesucht haben, nicht in Verkehr treten. Da die Ausbesserungen mehr als zwei Tage dauern werden, wird das U-Boot interniert werden. Der deutsche Kommandant hatte dem Besonderen einen Besuch ab, der von diesem erwidert wurde.

Vant Schweizer Blättermeldungen aus Paris erklärte die Regierung in der Sitzung des Exekutivkomitees für einen neuen Winterkrieg vorläufig keine Kredite einfordern zu wollen. Diese Frage würde erst Ende August zur Beratung zu stellen sein, wenn die Operationen der Generaloffensive abgeschlossen wären.

Der Mailänder „Corr. della Sera“ berichtet aus Paris, an der ganzen Westfront werden die scharfen Einheitsbehandlungen für die neue Offensive, die durch kurze Ruhepausen unterbrochen werde, fortzuführen. Das Loswerden des Sturmes sei jede Stunde zu erwarten.

Nach dem „B. T.“ berichten italienische Belagerte von blutigen Kämpfen in Mailand und anderen Städten. Die Krawalle

in Mailand hätten während des Durchzuges ihrer Regimenter den Höhepunkt erreicht. Die Aufständigen lieferten der Polizei und dem Militär förmliche Gefechte. Da die Behörden der Straßenlärm nicht mehr Herr zu werden vermochten, übernahm englische Kavallerie den Sicherungsdienst in Mailand und unterdrückte mit rücksichtsloser Gewalt den Aufruhr.

Der „Manchester Guardian“ schreibt zur Lebensmittelfrage Englands: Man behauptet in englischen Kreisen offen, dass im Monat Mai über 2,5 der noch im Mai 1916 eingefahrenen Schiffe mit Lebensmittel in englischen Häfen ausgeblieben seien.

Zertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, 14. Juni 1917.

(R. M.) Am 15. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 9090/3. 17. R. III. 1, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate in Kraft getreten. Die Bekanntmachung Nr. 3519/8. 15 B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate vom 15. Oktober 1916 wird darin aufgehoben und durch Bestimmung der neuen Bekanntmachung ersetzt und erweitert. Die Gegenstände, auf welche sich die Bekanntmachung erstreckt, sind in § 1 aufgeführt. Es handelt sich um: 1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör, 2. Stromerzeuger (Dynamomasschinen, Generatoren) von 2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör, 3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör, 4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör, 5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlag- und Regulierapparate, Messinstrumente usw. für Stromkreise von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören. Sie sind beschlagnahmt mit der Wirkung, daß die Beschaffung von Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Die Annahme von Postpaketen nach der Türkei muß wegen Beschränkungsmaßnahmen auf ausserdeutschem Gebiet vorläufig wieder eingestellt werden.

(R. M.) Beschlagnahme von Wild-, Hund-, usw. Fellen. Am 13. Juni 1917 in eine Bekanntmachung erschienen, durch welche alle rohen Reh-, Rot-, Dam-, und Gemswild-, Hund-, Schweine- und Seehundfelle, Walrohhäute, Harn- und Giennerfelle, sowie das daraus hergestellte Leder betroffen sind. Soweit es sich um Häute und Felle handelt, die im Inlande angefallen sind, ist eine Beschlagnahme erfolgt. Trotz der Beschlagnahme sind jedoch für die Veräusserung und Lieferung des Gefälles bestimmte Möglichkeiten freigelassen worden, die eine Vereinfachung des

genannten Gefälles bei der Kriegesleber-Mitengesehenschaft herbeiführen, von der aus seine Verteilung an die Gerber zu erfolgen hat. Für die Behandlung der Felle bis zur Ablieferung sind genaue Vorschriften gegeben. Gefälle, das nicht veräußert worden ist, unterliegt einer Meldepflicht an das Leder-Zustellungsamt. — Ausländisches Gefälle ist an sich nicht beschlagnahmt, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen meldepflichtig. Das aus den genannten Zellorten hergestellte Leder ist jedoch ausnahmslos beschlagnahmt, auch wenn die Felle aus dem Auslande eingeführt sind. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, durch welche für Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hund-, Schweine- und Seehundfelle Höchstpreise festgesetzt werden. Beide Bekanntmachungen enthalten eine Reihe von Einzelbestimmungen, deren genaue Kenntnis für die in Betracht kommenden Kreise erforderlich ist. Ihr Wortlaut ist im amtlichen Teile der Bekanntmachung nachzulesen.

(M. J.) Obst-Pachtvertrag kein Lieferungsvertrag. Es sind Zweifel darüber laut geworden, ob Pachtverträge über Obstnutzung den Vorschriften der Reichsfinanzminister-Berordnung vom 3. April 1917 über Obst-, Gemüse und Südsüchte unterliegen und daher der Schriftform und der Genehmigung bedürfen. Nach Auskunft der Reichssteuer für Gemüse und Obst ist dies nicht der Fall. Wohl aber stellen die von Pächtern abgeschlossenen Verträge über die aus der Obstplantage zu erwartende Ernte Lieferungsverträge dar und bedürfen mithin der schriftlichen Form und der Genehmigung, da der Pächter als Erzeuger im Sinne der Verordnung vom 3. April 1917 gilt.

(H.) Die zahlreichen, an das Stellvertretende Generalkommando XII gelangenden Gesuche um künstliche Nebertafelung von dienstunbrauchbaren Dienst- und Beutepferden geben dem stellvertretenden Generalkommando Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach neueren Bestimmungen sämtliche dienstunbrauchbaren Dienst- und Beutepferde dem Landeskulturamt für das Königreich Sachsen überwiefen und von diesem veräußert werden. Gesuche um Nebertafelung derartige Pferde sind daher an den Landeskulturamt zu richten. Eine unmittelbare künstliche Abgabe von dienstunbrauchbaren Pferden durch das stellvertretende Generalkommando oder andere militärische Stellen erfolgt nicht. Trotzdem bei ihnen eingehende Gesuche werden ohne Bescheidung der Bewerber an den Landeskulturamt abgegeben werden.

Die diesjährige Obstnutzung an den Staatsstrassen. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, soll auch in diesem Jahre die Obstnutzung an den Staatsstrassen in möglichst kleinen Streden, und zwar nach vorheriger Ausschreibung ohne Versteigerung nur auf Grund von schriftlichen Angeboten vergeben werden. Hierbei behält sich die Verwaltung die freie Auswahl unter den Bietern sowie auch die Ablehnung sämtlicher Gebote vor. Bei der Vergebung soll den Angeboten von Bezirksverbänden, Kommunalverbänden oder Gemeinden unter der Bedingung, daß sie das Obst nicht auf dem Baume weiterverkaufen dürfen, vor anderen Geboten der Vorzug gegeben werden, wenn sie nicht mehr als 20 Prozent gegen das erzielte Höchstgebot zurückbleiben. Im übrigen sollen die vorjährigen Ertrichter des Obstes, soweit sie sich bewährt haben, und die in der Nähe der Staatsstrassen wohnenden sächsischen Verbraucher und Kleinhändler den Vorzug vor auswärtigen Großhändlern erhalten. Die Käufer werden verpflichtet, das geerntete Obst zu angemessenen

möglichst billigen Preisen an die Verbraucher abzugeben, auch werden die privaten Käufer noch besonders auf die Folgen aufmerksam gemacht, die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Nichterfüllung dieser Verpflichtung nach sich ziehen kann. Dieses Verfahren hat sich im vorigen Jahre bewährt und hat die unzulässige Ausbeutung durch die Käufer der Obstnutzungen verhindert. Es darf daher erwartet werden, daß die Maßnahmen, die bei der Abertung der für die Volksernährung besonders wichtigen Obstsorten — Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen — angewendet werden sollen, auch in diesem Jahre wiederum eine günstige Wirkung für die Verbraucher haben werden.

Bierersatz- oder Bierzusatzmittel werden seit einiger Zeit im Verkehr gebracht. Mannigfache Namen werden dafür gewählt, und häufig wird die Bezeichnung „nabegun alkoholfreies Erfrischungsgetränk“ hinzugefügt. Hersteller sowie Gastwirte werden darauf hingewiesen, daß solche Mittel unzulässig im Sinne der Verordnung vom 24. März 1917 der Genehmigung des Kriegswirtschafts- amtes, Erfrischungs-Abteilung, bedürfen, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen. Auch das Publikum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, auf obige Verordnung zu achten, und insbesondere die Behörde auf die und da auftauchende Verfehle hinzuweisen. Den Gästen nur dann „Bier“ zu verabreichen, wenn sie den Verschnitt mit den Zusatzmitteln gestattet. Gegen Zuwiderhandlungen wird sofort nachsichtlich vorgegangen werden müssen.

Waldheim. Der Stadtrat macht bekannt: Ministerielle Verordnung gemäß werden diejenigen arbeitslosen Kriegesfrauen, welche Staatsunterstützung beziehen, hiermit aufgefordert, sich nach Arbeit umzusehen und bei Erfolglosigkeit im sächsischen Arbeitsnachweis — Rathaus, Zimmer Nr. 9 — zu melden. In Fällen unbegründeter Arbeitsverweigerung ist teilweise oder auch ganze Entziehung der bisherigen Unterstützung zu gewärtigen.

Ortrand. Der Waldbrand in der Oberförsterei Grünhaus und in der Waldung von Lauchhammer hat einen unübersehbaren Schaden angerichtet. Lauchhammer beziffert seinen Verlust über 1 Million Mark, Grünhaus bis jetzt über 1/2 Millionen Mark. Die Toisfähigkeit die mitunter bis 6 Meter mächtig ist brennt aus und kann nur durch einen tüchtigen Schneefall im Winter gelöscht und erstickt werden. Schaurig sieht es aus, wenn von Kiefern und Fichten, die eine Höhe bis 25 Meter haben, die Wurzeln abgebrannt sind und sie in der Glut fallen. Eine Feuersäule flammt zum Himmel empor, wenn die Nadeln und dünnen Äste verbrennen. Die Stämme selbst verlohnen langsam. Am Bergen der schönen Stämme kann nicht gedacht werden; ein Versuch würde den betreffenden Leuten den sicheren Tod bringen, in Glut und Asche würden sie einfach verschwinden. Grünhaus selbst war schon geräumt worden und wäre sicher dem Feuer zum Opfer gefallen, wenn sich nicht plötzlich der Wind gedreht hätte. Die Straße Grünhaus-Klein-Leipisch ist bis zum „wüsten Teich“ selten passierbar; denn dicker Qualm legt sich über dieselbe. Es werden von Soldaten aus Lützen, Torgau und Rotbus tiefe Gräben gezogen, damit das Feuer auf seinen Heerd beschränkt werden soll, was auch vielfach gelingt.

